

und nicht als Austauschwerkstoff angesehen, sofern es nicht gelingt, Legierungen mit erhöhter Dauerstandfestigkeit zu entwickeln, die eine für Kupferdraht übliche Verlegung ermöglicht.

Desgleichen beobachtet man bei Zinklegierungsschrauben mit feinem Gewinde schon nach kurzer Zeit, daß sich die nur mäßig angezogenen Muttern lockern.

Auf Grund dieser Beispiele ist leicht zu folgern, daß es abwegig wäre, die Richtknöpfe von Uhrwerken in der für Messing üblichen Weise in geschlitzter Ausführung zu verwenden und diese unter Spannung auf die Wellen zu setzen. Zweckmäßiger sind diese mit Gewinden zu versehen.

Aus den gleichen Gründen muß man davon Abstand nehmen, etwa für die Lagerung von Zapfen vorgesehene Messingfutter in die Werkplatten mit Preßsitz einzulassen. Eine Lockerung der Futter und damit eine Gefährdung des exakten Laufes des Uhrwerks wäre schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit zu beobachten. Zweckmäßig werden die Messingfutter eingekittet, wobei im Hinblick auf vorzunehmende Reparaturen der leichte Austausch des Futters zu beachten ist.

Trotzdem Zinklegierungen infolge ihrer befriedigenden Gleiteigenschaften als Austauschwerkstoff für Rotgußlager mittlerer Beanspruchung im allgemeinen Maschinenbau geeignet sind, erweist es sich auf Grund der bei Uhrwerken bisher gemachten Erfahrungen als notwendig, die Zapfen in Messingfaltern unter Verwendung der seit langem in der Uhrenindustrie bewährten Ölsorten laufen zu lassen. Für den Lauf der Zapfen in den Zinkwerkplatten ist dieses Öl ungeeignet, da schon nach kurzer Zeit eine Verfärbung und weiterhin eine unerwünschte Verdickung des Öles zu beachten ist.

Mit einer gewissen Berechtigung kann man davon Abstand nehmen, die Lager für die Zapfen der Federräder in Messingfaltern laufen zu lassen, da diese nur zeitweilig auf Gleitung beansprucht werden und es sich im übrigen um einen groben Eingriff der betreffenden Zahnräder handelt. Der Einbau von Messingfaltern bringt allerdings auch in diesem Falle nur Vorteile, wie überhaupt die gegenüber Messing im allgemeinen stärker zu haltenden Zinkwerkplatten in Verbindung mit Messingfaltern eine vorbildliche technische Lösung darstellen.

Da Zink und seine Legierungen an der Luft oberflächlich oxidieren und hierbei unter Bildung einer gegen den weiteren Angriff schützenden Deckschicht eine unansehnlich graue Farbe annehmen, ist es zweckmäßig, die aus Zinklegierungen angefertigten Werkplatten mit einem lufttrocknenden Klarlack zu überziehen. Ferner kann man auch die aus Zink gefertigten Uhrwerkteile galvanisch vermessen und diese in genügender Weise gegen die korrodierenden Einflüsse der Atmosphäre schützen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Uhrenindustrie als Austauschwerkstoff für Messing Feinzinklegierungen in hochwertiger Qualität zur Verfügung stehen, die in keiner Weise mit den früheren, im Weltkrieg verarbeiteten Legierungen vergleichbar sind. Wenn es auch gelungen ist, einzelne Eigenschaften bestimmter Zinklegierungen höher als bei Messing zu entwickeln, so ist auf Grund des derzeitigen Entwicklungsstandes der Zinklegierungen zu beachten, daß keine der bekannten Legierungen alle Eigenschaften des als Standardlegierung anzusehenden Messings in sich vereinigt. So ist insbesondere der geringen Dauerstandfestigkeit und der gegenüber Messing geringeren Korrosionsbeständigkeit des Werkstoffes Zink Rechnung zu tragen. Das besondere Verhalten des Zinks bei der Kaltverformung läßt es nicht zu, Walzerzeugnisse in den vom Messing her gewohnten vielfältigen Qualitäten dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen, so daß auch hierbei mit gewissen Einschränkungen gerechnet werden muß. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß trotz der bisher erzielten gewaltigen Fortschritte auf dem Gebiete des Zinks und seiner Legierungen weiterhin an der Vervollkommnung dieses Werkstoffes mit großer Energie gearbeitet wird.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8, am 11. Sept. 1940

Betr.: Ausbildung der Lehrlinge

des Uhrmachergewerbes

Die Hansestadt Hamburg hat auf Anregung des Reichsinnungsmeisters für das Uhrmacherhandwerk im Zusammenhang mit dem Institut für Uhrentechnik und Feinmechanik in Hamburg eine Bezirksuhrmacherschule errichtet. Diese Einrichtung soll der Erziehung des Nachwuchses des Uhrmachergewerbes in den Bezirken Stettin, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Schleswig, Mecklenburg, Oldenburg und Bremen dienen.

Während der 3½ jährigen Lehrzeit muß der Lehrling an vier Lehrgängen teilnehmen, deren Dauer auf je 8 Wochen mit wöchentlich 40 Stunden festgesetzt ist. Nach dem für die Bezirksuhrmacherschule aufgestellten Lehrplan, der meine Billigung gefunden hat, erhalten die Lehrlinge eine gute fachtheoretische und staatsbürgerkundliche Ausbildung. Mit Rücksicht hierauf erkenne ich den Unterricht an der Bezirksuhrmacherschule in Hamburg als Ersatz für den Berufsschulunterricht an und ordne hiermit an, daß die Teilnehmer an ihm von dem Besuch der örtlichen Berufsschule zu befreien sind.

I. A.: Federle.

Beglaubigt:

(Unterschrift), Verwaltungssekretär.

Dieser Erlaß bedeutet einen großen Fortschritt im Sinne der Leistungssteigerung. Die Innungen der ländlichen Betriebe haben nun die Gewähr, daß auch ihre Lehrlinge in einer allen Anforderungen entsprechenden Weise vorbildlich geschult werden. Beste fachtheoretische und modernste praktische Ausbildung weitet das Berufsbild des Lernenden und tragen damit wesentlich bei zur Förderung der Berufsfreude.

Die Lehrlinge danken Reichsinnungsmeister Flügel diesen erneuten erfolgreichen Einsatz und werden sich durch Fleiß dankbar zeigen. An zwei Lehrgänge, die bereits stattfanden, schließt sich Ende dieses Monats ein dritter an. D.

Bestrafung von Beitragshinterziehungen zur Sozialversicherung

(Schluß.)

Von Dr. G. Bishop

III. Untersagung des Betriebes

Grundlage für dieses Verfahren ist § 35 Abs. 5 der GO. Allerdings ist es nur im Baugewerbe und in gewissem Umfang im Nebengewerbe anwendbar. Das Gesetz bestimmt, daß der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie einzelner Zweige des Baugewerbes zu untersagen ist, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun.

Die „Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden“ kann sowohl auf dem Gebiet der beruflichen Sachkunde — also auf technischem Gebiete — wie auch auf moralischem und wirtschaftlichem Gebiet liegen. Auf jeden Fall gehören zur Bewertung des letzteren Gesichtspunktes insbesondere Verstöße gegen die sozialen Versicherungspflichten. Das wurde von maßgebenden Stellen wiederholt zum Ausdruck gebracht, zumal in diesen Fällen

meist noch erschwerend Preisschleuderei, Unterbietung usw. eine Rolle spielen. Der Gedanke hat naturgemäß auch in der Rechtsprechung zahlreich Niederschlag gefunden.

Zur Untersagung des Betriebes anderer Gewerbe als der des Bauunternehmers, des Bauleiters und einzelner Zweige des Baugewerbes, bietet § 35 Abs. 5 der GO. keinen Raum. Aber selbst innerhalb dieses engen Rahmens wird das Untersagungsverfahren der ganzen Natur der Sache nach, ähnlich wie das Ehrengerichtsverfahren, nur auf ganz besondere und außergewöhnliche Fälle beschränkt bleiben müssen.

Dagegen ist durch die Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 und den anderen damit zusammenhängenden Gesetzen (VO. über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931, Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934) ein Mittel gegeben, das in seiner Anwendungsmög-